



Antrag

- öffentlich -

AT-10/2026

Fachbereich	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Federführendes Amt	Sekretariat des Bürgermeisters
Antragsteller	CDU-Fraktion
Datum	03.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	18.09.2026	beschließend

Betreff:

Prüfung der Erforderlichkeit des Erlasses einer Katzenschutzverordnung für die Gemeinde Kiedrich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Erforderlichkeit des Erlasses einer Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Kiedrich zu prüfen.
2. Sollte die Erforderlichkeit einer Katzenschutzverordnung festgestellt werden, wird der Gemeindevorstand beauftragt eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Sachdarstellung:

Zielsetzung

Ziel dieses Antrags ist die Prüfung der Erforderlichkeit einer Katzenschutzverordnung in Kiedrich. Sollte die Prüfung die Erforderlichkeit feststellen, ist eine entsprechende Verordnung durch den Gemeindevorstand zu erlassen, um die unkontrollierte Vermehrung von freilebenden Katzen nachhaltig einzudämmen. Die Verordnung soll Katzenhalter dazu verpflichten, Freigängerkatzen zu kastrieren, zu kennzeichnen und zu registrieren. Dies dient dem Schutz der Tiere und der Stabilisierung der Katzenpopulation.

Sachdarstellung und Begründung

Bundesweite Erfahrungen von Tierheimen, Tierschutzvereinen, Bürgerinnen und Bürgern sowie tierärztlichen Praxen zeigen, dass sich herrenlose Katzenpopulationen unkontrolliert vermehren. Unkastrierte Freigängerkatzen tragen wesentlich zur Vergrößerung dieser Populationen bei. Sie sind bereits im Alter von 4 bis 6 Monaten geschlechtsreif und können zweimal pro Jahr Nachwuchs bekommen, wobei pro Wurf mit bis zu 7 Welpen gerechnet werden muss. Dadurch entstehen innerhalb kurzer Zeit große Bestände freilebender Tiere.

Da eine freilebende Katzenpopulationen auf sich allein gestellt ist und keinerlei Gesundheitsvorsorge – so z. B. Impfungen und Entwurmungen – gegeben ist, verbreiten sich Krankheiten wie Katzenschnupfen, Katzenscheuche, Leukose, FIP oder FIV sehr schnell zwischen den Tieren. Zahlreiche Katzen verenden bereits als Jungtiere qualvoll, da sie entweder von Geburt an mit Krankheitserregern der Elterntiere infiziert oder nachfolgend von Krankheiten der streunenden Katzenpopulation befallen werden. Tiere, die angefahren werden oder sich anderweitig Verletzungen zuziehen, müssen ebenfalls häufig qualvoll verenden oder ein weiteres Leben unter erheblichen Schmerzen und Leiden erdulden, da aufgrund der fehlenden menschlichen Obhut keinerlei tierärztliche Versorgung sichergestellt ist.

Mit dem Anstieg der Populationsdichte steigt auch der Infektionsdruck und somit die Zahl erkrankter Tiere. Der Infektionsgefahr sind aufgrund bestehender Kontakte zum wild lebenden Bestand

letztendlich auch die Freigängerkatzen ausgesetzt. Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für das Einzeltier in der wild lebenden Katzenpopulation und desto größer wird der soziale Stress. Beides begünstigt die Krankheitsanfälligkeit.

Steigende Populationen herrenloser Katzen führen zudem zu einer erheblichen Belastung örtlicher Tierheime und Tierschutzorganisationen. Mit Stand Januar 2026 haben bereits folgende Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis eine Katzenschutzverordnung erlassen: Aarbergen, Bad Schwalbach, Eltville am Rhein, Oestrich-Winkel, und Taunusstein. In weiteren Kommunen im Rheingau wird die Einführung bereits diskutiert. Aufgrund des Umstandes, dass das Kiedricher Gemeindegebiet im Süden, Osten und Westen durch das Eltviller Gemeindegebiet eingerahmt ist, dient der Erlass der Verordnung zugleich der Schließung der Lücke des bestehenden Eltviller Schutzgebietes. Die Stadt Eltville am Rhein erkannte seinerzeit zwar keine Erforderlichkeit des Erlasses einer Katzenschutzverordnung, erlies dieser aber präventiv, um bei Bedarf bereits rechtliche Regelungen geschaffen zu haben.

Die zu erlassende Verordnung stützt sich dabei auf § 13b des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG), sowie auf § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung). § 13b TierSchG ermöglicht den Landesregierungen der Bundesländer Maßnahmen zur Verminderung der Zahl freilebender Katzen zu treffen, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

Hierzu können durch Verordnung Schutzgebiete festgelegt werden, in denen insbesondere Kastrationspflichten Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten und Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen festgelegt werden können. Gem. § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung hat die hessische Landesregierung diese Ermächtigung dem Gemeindevorstand übertragen.

Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat stellt zudem für hessische Kommunen eine entsprechende Musterverordnung zur Verfügung. Diese, sowie weiteres Informationsmaterial, ist diesem Antrag beigelegt.

Unterzeichner
Jens-Christian Gundlich

Unterzeichner
Andreas Zorn

Anlage(n):

1. Anlage 3 - Anzahl der Kommunen mit Katzenschutzverordnung in Hessen (Stand Januar 2026).pdf
2. Anlage2- Umfrage bei hessischen Städten und Gemeinden zu Katzenschutzverordnungen_ Sinnvolles und hilfreiches Mittel zur Verringerung von Leid von Katzen!.pdf
3. Anlage I - Musterverordnung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat.pdf